



[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

per E-Mail

Hauptverband der allgemein be-  
eideten und gerichtlich zertifizier-  
ten Sachverständigen Österreichs  
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5  
Bankverbindung Schoellerbank AG  
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200  
IBANAT 321 920 068 593 979 003  
BIC Code SCHOATWW UID ATU  
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 06.09.2012  
HV/LV-T/V-STN LVwGG/rai

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz  
.....über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts in Tirol (Tiroler  
Landesverwaltungsgerichtsgesetz)**

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen nimmt zum Begutachtungsentwurf  
betreffend das Landesgesetz **über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts in  
Tirol (Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz)** wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Landesgesetz sollen die **organisatorischen** und  
**dienstrechtlichen** Bestimmungen für das Landesverwaltungsgericht geschaffen werden.

Soweit der vorliegende Entwurf tatsächlich ausschließlich innerhalb dieses Rahmens bleibt  
und daher ausschließlich organisatorische und dienstrechtliche Bestimmungen enthält,  
erfolgt dazu keine Stellungnahme seitens des Hauptverbands der  
Gerichtssachverständigen, da diese Materien keine bundesweite Relevanz haben.

Aus der Sicht des Hauptverbandes ist allerdings zu § 17 des Begutachtungsentwurfs  
Stellung zu nehmen.

Dieser lautet wie folgt:

**„Beziehung von Amtssachverständigen**

*Dem Landesverwaltungsgericht stehen – unbeschadet der Möglichkeit der Beziehung von  
sonstigen Amtssachverständigen nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften bzw. im Weg  
der Amtshilfe nach Art. 22 B-VG – die bei den Dienststellen des Landes tätigen  
Amtssachverständigen zur Verfügung.*

Bei dieser Bestimmung handelt es sich nach Ansicht des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen um keine organisatorische oder dienstrechtliche, sondern um eine **verfahrensrechtliche** – weil die Auswahl der vom Landesverwaltungsgericht heranzuziehenden Sachverständigen regelnde - Bestimmung, mit der offenbar auf landesgesetzlicher Ebene der Primat des Amtssachverständigen festgeschrieben werden soll.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen verweist zunächst auf Art. 136 B-VG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012:

*„(Abs 1) Die **Organisation** der Verwaltungsgerichte der Länder wird durch Landesgesetz geregelt, die Organisation der Verwaltungsgerichte des Bundes durch Bundesgesetz. “*

*(Abs 2) Das **Verfahren** der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen wird durch ein besonderes **Bundesgesetz einheitlich** geregelt.... Durch Bundes- oder **Landesgesetz** können **abweichende Regelungen** getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes **erforderlich** sind.“*

....

Das in Art 136 B-VG vorgesehene Bundesgesetz, mit dem das Verfahren der Landesverwaltungsgerichte einheitlich geregelt werden soll, wurde bislang weder beschlossen, noch existiert auch nur ein Begutachtungsentwurf.

Für die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Regelung des § 17 LVwGG besteht daher zum gegebenen Zeitpunkt keine verfassungsrechtliche Grundlage.

Die Aufnahme einer verfahrensrechtlichen Regelung in ein Landesgesetz über Organisation und Dienstrecht des Landesverwaltungsgerichts erscheint darüber hinaus systemfremd.

Im Übrigen ist zum Sachverständigenbeweis in einer künftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den bereits wiederholt zum Ausdruck gebrachten Standpunkt des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen hinzuweisen:

Eine Übernahme der derzeit in § 52 AVG vorgesehenen Präferenz der Heranziehung von Amtssachverständigen würde die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Tribunalsqualität der Verwaltungsgerichte und an die Leistungsfähigkeit ihres Verfahrens (Art 6 EMRK) in Frage stellen.

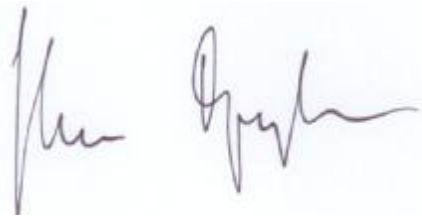
Erforderlich ist eine verfahrensrechtliche Regelung, die den Verwaltungsgerichten die Auswahl der Sachverständigen freistellt und ihnen sämtliche Optionen nach Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie offenhält. Gesichtspunkte der Kostenschonung werden dabei zu beachten sein, es soll aber keine Präferenz für die Heranziehung Amtssachverständiger nach dem Muster des § 52 AVG geben. Etwaige abweichende Regelungen in den Materiengesetzen des Bundes oder der Länder könnten allenfalls die obligatorische Einholung von Sachverständigengutachten betreffen, nicht jedoch eine Einschränkung der Optionen der Verwaltungsgerichte über die jeweils als Sachverständige heranzuziehenden Personen zum Inhalt haben.

Im Rahmen dieses Systems sollten die Verwaltungsgerichte Sachverständige bestellen können, die nach den Bestimmungen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) allgemein beeidet und zertifiziert sind.

Fazit:

§ 17 des Tiroler LVwGG in der Fassung des vorliegenden Begutachtungsentwurfs entbehrt einer verfassungsrechtlichen Grundlage, erscheint als verfahrensrechtliche Bestimmung in einem Organisations- und Dienstrechtsgesetz systemfremd und schreibt auf landesgesetzlicher Ebene einen nicht dem Art 6 EMRK entsprechenden Primat des Amtssachverständigen fest.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen regt daher an, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen oder durch eine Bestimmung des Inhalts zu ersetzen, dass das Verfahren des Landesverwaltungsgerichts durch besonderes Bundesgesetz geregelt wird.



Mag Johann GUGGENBICHLER  
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant  
Präsident